

Syrische Geflüchtete – Bleiberechte oder Rückkehrverpflichtung

Dorothee Frings

1

1

Aktuelle Aufenthaltsstatus

Deutsche Staatsangehörigkeit

Niederlassungserlaubnis (oder Daueraufenthaltsrecht EU)

Ehepartner:in oder Kind ist deutsch oder hat eine EU-Staatsangehörigkeit

Duldung (Dublin-Verfahren)

Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken

Aufenthaltserlaubnis wegen eines Schutzstatus - § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG

Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige einer Person mit Schutzstatus

Aufenthaltsge-stattung

2

2

Niederlassungserlaubnis (oder Daueraufenthaltsrecht EU)

Wer bereits eine hat:

Kann nicht auf das Herkunftsland verwiesen werden, außer:

- wenn Deutschland nicht nur vorübergehend oder **für mindestens 6 Monate verlassen wird**, oder
- im Fall von erheblichen Straftaten.

Wer über einen Flüchtlingspass verfügt, kann den Status verlieren (sehr unwahrscheinlich), und muss sich dann einen Nationalpass beschaffen.

Wer noch keine Niederlassungserlaubnis hat:

Studierende mit Schutzstatus sollten die Voraussetzungen nach §§ 26, 9, 35 AufenthG prüfen:

1. Anerkannte Flüchtlinge benötigen keine Rentennachweise, unter bestimmten Umständen gilt eine verkürzte Aufenthaltszeit (§ 26 Abs. 3 AufenthG).
2. Personen in einer Ausbildung benötigen nach 5 Jahren rechtmäßigem Aufenthalt und bei gesichertem Lebensunterhalt keine Rentennachweise (§ 9 Abs. 3 Satz 2 AufenthG).
3. Wer als Minderjähriger eingereist ist und sich in einer Ausbildung befindet, benötigt keinen gesicherten Lebensunterhalt (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).

3

3

Ehepartner:in ist deutsch oder hat eine EU-Staatsangehörigkeit

Deutsche:r Partner:in oder deutsches Kind:

Neben der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 oder Abs. 3 AufenthG kann die Aufenthaltserlaubnis nach § 28 AufenthG beantragt werden.

Die Sicherung des Lebensunterhalts ist nicht erforderlich.

EU Partner:in oder Kind:

Es besteht ein Anspruch auf eine Aufenthaltskarte, wenn die:der Partner:in freizügigkeitsberechtigt ist (erwerbstätig oder 5 Jahre in Deutschland).

Bei einem Kind mit EU-Staatsangehörigkeit besteht ein Aufenthaltsrecht, wenn

- der andere Elternteil freizügigkeitsberechtigt ist, oder
- früher einmal Arbeitnehmer:in in Deutschland war und das Kind die Schule besucht, oder
- der Elternteil mit syrischer StA für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen kann.

4

4

Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungs- oder Erwerbszwecken

Diese Aufenthaltstitel sind unabhängig von der Situation in Syrien.

Sie sind aber immer davon abhängig, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, die Arbeitsstelle besteht oder die Ausbildung/Studium erfolgreich betrieben wird.

Ziel ist für Erwerbstätige, bald eine Niederlassungserlaubnis (§ 18c oder § 21 AufenthG) zu erhalten.

Nach einem abgeschlossenen Studium und mit einer unbefristeten Arbeitsstelle ist die Einbürgerung möglich.

Die Aufenthaltserlaubnis erlischt bei einer endgültigen Ausreise oder wenn Deutschland für mindestens sechs Monate verlassen wird.

Wenn es Aufenthaltsprobleme gibt, sollte kein Asylverfahren angestrebt werden, sondern auf andere Aufenthaltstitel, z.B. die Chancenkarte ausgewichen werden.

5

5

Aufenthaltserlaubnis wegen eines Schutzstatus - § 25 Abs. 1 – 3 AufenthG

Vorrangig ist hier zu prüfen, ob ein anderer Aufenthaltstitel möglich ist:

Niederlassungserlaubnis (§§ 26, 9, 35 AufenthG)

Arbeit oder Ausbildung (§§ 16a, 16b, 16d, 18a, 18b, 19c AufenthG)

Familiäre Aufenthaltstitel

Wenn das nicht möglich ist und auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein wird:

Der Schutzstatus kann aberkannt werden, dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Lage in Syrien muss stabil und sicher sein. +
- Es darf kein anderer Grund für Verfolgung mehr bestehen (z.B. frauenspezifische Verfolgung). +
- Es muss möglich sein, sich in Syrien eine Existenz (Minimalstandard) aufzubauen.

Das Verfahren ist langwierig: Anhörung durch das BAMF, Entscheidung des BAMFs, Möglichkeit der Klage beim Verwaltungsgericht.

Anschließend müssen sonstige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse geprüft werden: wegen familiären Bindungen, Krankheiten oder Behinderungen, alleinerziehende Frauen mit kleinen Kindern etc.

6

6

Aufenthaltserlaubnis als Familienangehörige einer Person mit Schutzstatus

Die Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 29, 30, 32, 36 AufenthG sind von der Person mit einem Schutzstatus abhängig.

Es kann ein eigenständiges Bleiberecht nach § 31 AufenthG entstehen, wenn die Ehe bereits drei Jahre in Deutschland gelebt wurde. Das gilt jedoch nur bei einer Trennung und auch nur dann, wenn die:der Partner:innen noch keinen Widerruf seines Aufenthaltsrechts erhalten hat.

Sonst gilt auch hier:

Sonstige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse müssen geprüft werden: wegen familiären Bindungen, Krankheiten oder Behinderungen, alleinerziehende Frauen mit kleinen Kindern etc.

7

7

Auslandsreise für Personen mit einem Schutzstatus

Betroffen sind:

- Asylberechtigte (Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 1 AufenthG)
- Anerkannte Flüchtlinge (Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG)
- Subsidiär Schutzberechtigte (Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG)
- Bei einem herkunftslandbezogenen Abschiebehindernis (Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 3 AufenthG)

Sie sind verpflichtet, Reisen ins Herkunftsland bei der Ausländerbehörde unter Angabe von Gründen vorab anzuzeigen. Die Angaben werden ans BAMF weitergeleitet (§ 47b AufenthG).

Diese Reisen lösen generell die Vermutung aus, dass kein Schutzbedarf mehr besteht, es sei denn die Reise war „sittlich zwingend geboten“ (§ 73 Abs. 7 AsylG). Die Folge ist die Aberkennung des Schutzstatus.

Die Nichtanzeige ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld belegt werden (§ 98 Abs. 2 Nr. 2b AufenthG).

8

8

Aufenthaltsgestattung und Duldung

Für Menschen, die sich in einem Asylverfahren befinden, gilt erstmal:

Es werden keine Entscheidungen zur Verfolgung oder zum Abschiebeschutz bezogen auf Syrien getroffen.

Die Verfahren auf Rückführung in einen anderen zuständigen EU-Staat (Dublin-Verfahren) werden fortgesetzt.

Es muss damit gerechnet werden, dass nur noch wenige Anträge von syrischen Staatsangehörigen positiv beschieden werden.

Deshalb gilt es für syrische Geflüchtete, die kein Visum in Syrien einholen wollen, eine alternative Bleibeperspektive durch Spurwechsel anzustreben:

- Ausbildung, möglichst betrieblich (§ 16g AufenthG oder § 60c AufenthG)
- Pflegeassistenz (= einjährige Ausbildung) (§ 16g AufenthG)
- Beschäftigungsduldung nach 12 Monaten Beschäftigung und Einreise bis Ende 2022 (§ 60d AufenthG)
- nach 2-3 Jahren qualifizierter Arbeit (§ 19d AufenthG).

Nicht möglich sind Studienaufenthalt, Chancenkarte, Bufti, Sprachkurse etc.

9